

**Vereinsstatuten des
Fachforums für
Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie**
(FAOW)
(Stand Oktober 2014)

§ 1. Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Das Fachforum ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Es führt den Namen „Fachgesellschaft für Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (FAOW)“

(2) Sie hat ihren Sitz in Wien. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2. Aufgaben und Zweck der Gesellschaft

(1) Definition und Promotion des Berufsbildes von AOW-PsychologInnen in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den politischen VertreterInnen von Sozial- und Wirtschaftspolitik als auch gegenüber den potentiellen Stakeholdern wie z.B. Unternehmen, arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen , ArbeitnehmerInnen.

(2) Vertretung der fachlichen Interessen der österreichischen AOW-PsychologInnen gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und anderen beruflichen Interessensvertretungen

(3) Erforschung des Erlebens, Verhaltens und Handelns des Menschen in der Arbeit, im Rahmen von Unternehmen/ Organisationen und sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

(4) Fachliche Unterstützung von Personen, Gruppen und juristischen Personen bei der Gestaltung von arbeits-, organisations-, sozial- und wirtschaftsbezogenen Rahmenbedingungen, welche die Gesundheit, die Persönlichkeit, das Lernen, die soziale und wirtschaftliche Sicherheit und Entwicklung der Menschen fördern

(5) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von arbeits- und organisationsbezogenen sowie technischen Standards, Normen und Richtlinien betreffend menschliches Handeln und Verhalten, sowie der in der Praxis angewandten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der AOW-Psychologie.

(6) Förderung und Mitwirkung bei der Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der AOW-PsychologInnen

(7) Förderung des nationalen und internationalen fachlichen Austausches zwischen AOW-PsychologInnen

- untereinander
- und ihren Zielgruppen/-personen.
- und ExpertInnen aus angrenzenden Fachbereichen
- und wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern

§ 3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinzweckes

sind insbesondere:

- (1) Zusammenarbeit vornehmlich mit den Bundesministerien, Behörden, Universitäten, wissenschaftlichen Instituten, Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen und anderen Institutionen, für die die AOW Psychologie von Relevanz ist.
- (2) Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und Fachausschüssen für Normen und Richtlinien
- (3) Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und Ausschüssen welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von AOW-PsychologInnen betreffen
- (4) Förderung und Unterstützung der Entwicklung gesetzlicher Rahmenbedingungen, welche die Qualifikation, die Aufgaben und die Tätigkeit der AOW-PsychologInnen in der betrieblichen und wirtschaftlichen Praxis definieren
- (5) Mitarbeit bei gesetzlichen Vorhaben und Begutachtung von Gesetzesentwürfen, welche die Gestaltung von arbeits-, organisations- und wirtschaftsbezogenen Bedingungen betreffen, welche auf das Erleben, Verhalten und Handeln von Menschen wesentlichen Einfluss ausüben,
- (6) Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für AOW-PsychologInnen
- (7) Organisation von nationalen und internationalen AOW-psychologischen Fachtagungen und Symposien
- (8) Förderung des interdisziplinären Dialoges zwischen AOW-PsychologInnen und den mit ihr in Dialog stehenden Fachdisziplinen
- (9) Organisation von AOW-psychologischen Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragestellungen betreffend Arbeit, Organisation und Wirtschaft.
- (10) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und WS mit AOW-psychologischen Inhalten für Unternehmen (Management, Führungskräfte, BR, SFK und SVP), juristische Personen, Sozialpartnereinrichtungen u.ä.m.
- (11) Information der Öffentlichkeit über die gesellschaftliche Bedeutung der Psychologie im Allgemeinen, sowie der AOW-Psychologie im Speziellen und die Arbeit von AOW-PsychologInnen für Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft im Besonderen.
- (12) Organisation und Mitarbeit von und in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, welche das Verhalten, Handeln und Erleben des Menschen im Zusammenhang mit Arbeit, Organisation und Wirtschaft zum Gegenstand haben.
- (13) Die Unterstützung und Initiierung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
- (14) Aufbau, Erhalt und Betrieb einer AOW-psychologischen Wissens-und Informationsplattform die den fachlichen Wissensaustausch sowohl zwischen AOW-PsychologInnen als auch zwischen AOW-PsychologInnen und ExpertInnen angrenzender Fachbereiche und PraktikerInnen, wie auch NutzerInnen von AOW-psychologischem Wissen fördert.
- (15) Förderung der praktischen Umsetzung und Anwendung AOW-psychologischer Forschung in der Praxis

- (16) Aufgreifen und Diskussion neuer Entwicklungen in der Arbeitswelt, in Technik und Wirtschaft, sowie sozialer gesellschaftlicher Veränderungen.
- (17) Ein- und Abschätzung der psychischen und psychosozialen Folgen von Entwicklungen und Veränderungen in der Arbeitswelt, in Technik und Wirtschaft sowie sozialer gesellschaftlicher Veränderungen.
- (18) Neu- und Weiterentwicklung von AOW-psychologischen Methoden, Analyse und Messverfahren.

§ 4. Die Mittel der Gesellschaft

- (1) Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Erträge aus Veranstaltungen und gesellschaftseigenen Unternehmen
 - Öffentliche und private Unterstützungen, Subventionen, Spenden oder sonstige Zuwendungen
 - und allenfalls außerordentliche Einnahmen.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5. Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Ad a) Die ordentliche Mitgliedschaft können all jene physischen Personen erwerben, welche ein Studium der Psychologie an einer in- bzw.- ausländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben (mit Doktorat, Diplom bzw. Master) und nach § 4 Psychologengesetz 2013 berechtigt sind, sich als „Psychologe bzw. „Psychologin“ zu bezeichnen.

Ad b) Die außerordentliche Mitgliedschaft können jene physischen Personen erwerben, die

- ein Baccalauriatsstudium der Psychologie
- ein Studium aus angrenzenden Studienfächern zur AOW-Psychologie die sich in Teilaspekten mit den Gegenständen der AOW-Psychologie decken, abgeschlossen haben

Ad c) Physische Personen, juristische Personen und Bundesministerien, deren Aufgabengebiet den Gesellschaftszweck berührt, können als fördernde Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Ad d) Ehrenmitglieder können jene physischen Personen werden, welche hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der AOW-Psychologie erbracht haben oder die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches Mitglied und förderndes Mitglied erfolgt nach Überprüfung der Voraussetzungen und wird vom Vorstand endgültig entschieden. Für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Juristische Personen und Bundesministerien als fördernde Mitglieder delegieren je einen bevollmächtigten Vertreter / eine Vertreterin, der/die Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, an der Erreichung der Aufgaben und des Vereinszwecks mitzuarbeiten bzw. dieselben zu unterstützen bzw. zu fördern
- (2) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, verpflichten sich, ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen der vom Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Vorgaben und am Informationsaustausch der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen.
- (4) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung
- (5) Ordentliche Mitglieder haben sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht
- (6) Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann den Austritt aus der Gesellschaft jederzeit erklären. Diese Erklärung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Auflösung der Gesellschaft.

(3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand mit Verständigung des betroffenen Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief dann berechtigt, wenn dieses trotz Fälligkeit, erfolgter Zahlungserinnerung und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist.

(4) Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit eines Gesellschaftsmitgliedes ist die Nachzahlung aller inzwischen fälligen Beiträge notwendig; wenn dies nicht geschieht, muss der Antrag auf Neuaufnahme gemäß § 6 erfolgen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu übermitteln.

(7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung an die nächste Generalversammlung erheben, wobei die Berufung an den Vorstand zu adressieren ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen und auf das Gesellschaftsvermögen. Die Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

(8) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

(9) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages noch auf das Gesellschaftsvermögen Anspruch.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder vom Vorstand festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien

§ 10. Finanzielle Gebarung des Vereins

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

(2) Über die finanzielle Gebarung der Gesellschaft ist nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Aktiva und Passiva der Gesellschaft ersichtlich sind.

§ 11. Organe des Vereins

(1) Als Organe der Gesellschaft fungieren:

Die Generalversammlung (§ 12)

Der Vorstand (§ 14)

Die Rechnungsprüfer (§17)

Das Schiedsgericht (§ 18)

(2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können geleistet werden.

§ 12. Die Generalversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

(2) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Alle Vereinsmitglieder haben dabei Stimmrecht.

(3) Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht ab und genehmigt dem Jahresabschluss.

(4) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird an alle Mitglieder 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung ausgesandt.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der/die von ihm bestimmte Vertretungsperson. Ist auch diese/r verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

(6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig;

(7) Satzungsänderungen und die Wahlordnung werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, alle übrigen Beschlüsse, sofern nicht anders verfügt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

(8) Falls eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann nach einer halben Stunde eine zweite abgehalten werden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(9) Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

a) auf Vorschlag des Vorstandes mit Bekanntgabe der Tagesordnung,

b) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder

d) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft binnen vier Wochen.

(10) Über die Generalversammlung muss ein Protokoll geführt werden, aus dem der Gegenstand der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Dieses Protokoll muss für die Mitglieder der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Mitglieder der GV nehmen den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,

(2) Die Mitglieder der GV nehmen den Rechnungsabschluss nach Anhören der Rechnungsprüfer ab

(3) Die GV stimmt ab über alle Anträge, die bis eine Woche vor ihrer Abhaltung beim Vorstand eingereicht und mit dessen Zustimmung auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt worden sind,

(4) Über Anträge, die während einer Generalversammlung gestellt werden, kann nur dann abgestimmt werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Beschließt mit Zweidrittelmehrheit allfällige Änderungen der Statuten der Gesellschaft und eine Wahlordnung, in der die näheren Bestimmungen zum Modus der Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfung enthalten sind.

(6) Entscheidet über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

(7) Ernennt Ehrenmitglieder bzw. aberkennt allfällig die Ehrenmitgliedschaft

(8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(9) Beratung und Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 14. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen die von den Mitgliedern der GV gewählt wurden.

- 1. Vorstandsvorsitzender/e

- 2. Schriftführer/in

- 3. Kassier/in

-4. und deren allfälligen StellvertreterInnen

- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf aber mindestens viermal jährlich ab.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der/die Vorsitzende/er sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, wobei jedes persönlich anwesende Vorstandsmitglied maximal eine Stimme zusätzlich übernehmen kann. Diese Übertragung des Stimmrechtes hat schriftlich zu erfolgen. Die Entsendung eines Vertreters ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mittels Geheimabstimmung gewählt.
- (7) Gleich nach Beendigung der Generalversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist, tritt der Vorstand zu seiner ersten Sitzung zusammen, in der er eine/n Vorsitzende/n, den/die Kassier/in und den/die Schriftführer/in wählt.
- (8) Vorstandssitzungen müssen innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit schriftlichem, begründetem Antrag an den Vorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung hat der Vorsitzende zu veranlassen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (9) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre allfällige Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (10) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern in Folge ist nur einmal möglich.
- (11) Die Position des/der Vorstandsvorsitzenden kann maximal zweimal von derselben Person wiederbesetzt werden

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende und ihr/e allfällige/r Stellvertreter/in oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung fest und bereitet die Anträge vor.
- (4) Der Vorstand verfasst den Jahresbericht an die Generalversammlung.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Der Vorstand genehmigt Projekte und Veranstaltungen, sowie Presseaussendungen und den Internetauftritt des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit näheren Durchführungsbestimmungen zu den Statuten beschließen.
- (9) Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Heranziehung anderer Mitglieder der Gesellschaft sowie fremder Personen Ausschüsse zur Behandlung auftretender Fragen einsetzen. Diesen Ausschüssen werden Termine für die Fertigstellung ihrer Aufgabe gestellt.
- (10) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten und vom jeweils Vorsitzenden überprüft und gezeichnet werden.
- (11) Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere Urkunden, die den Verein verpflichten, zeichnet der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier bzw. mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (13) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß
- (14) Alle Mitglieder, die in den Vorstand gewählt worden sind, können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sein/ihr allfälliger Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie dabei.
- (2) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier/Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden; des/der Schriftführers/in oder des Kassiers/der Kassierin ihre allfälligen StellvertreterInnen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden auf die sinngemäß gleiche Weise wie der Vorstand gewählt. Die Wahl kann auch im Zuge einer ordentlichen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung stattfinden, wenn während der Funktionsperiode einer der Rechnungsprüfer oder beide ihr Amt zurücklegen oder sonst dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert sind. In diesem Fall gilt die solcherart durchgeführte Wahl für die Dauer der Funktionsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandes.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Bei Beanstandungen haben sie vor dem Bericht mit den Betroffenen Rücksprache zu halten und deren Gegenäußerungen zu protokollieren. Sie haben das Recht der Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen und Belege des Vereines. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 18 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19. Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der letzte Vorstand hat in diesem Falle über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf den Zweck der Gesellschaft zu beschließen.